

**Redaktion:**

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

**AUS DEM INHALT:**

Seite 1813

Rechtsanwalt Dr. Andreas Früh, München  
Die Regelungen des § 18 KWG

Seite 1828

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lübbig, Berlin  
Das „Stardust-Marine“-Urteil des EuGH zur Anwendung  
des EG-Beihilfenrechts auf das Aktivgeschäft der öffent-  
lichen Banken

Seite 1832

BGH, 11. 7. 2002  
Keine Vollstreckungssperre hinsichtlich eines rechtskräfti-  
gen Urteils, das die Haftung eines finanziell überforderten  
Bürgen entgegen den in der Entscheidung BVerfGE 89,  
214 = WM 1993, 2199 niedergelegten Grundsätzen bejaht

Seite 1836

BGH, 18. 7. 2002  
Unwirksamkeit der formularmäßigen Erweiterung der  
Bürgenhaftung einer GmbH für Forderungen gegen ihren  
Alleingesellschafter

Seite 1852

BGH, 18. 7. 2002  
Im Konkurs der GmbH kein Aussonderungsrecht ihres  
Geschäftsführers an den Rechten aus einer zu seinen  
Gunsten geschlossenen Direktversicherung, wenn für ihn  
nur ein widerrufliches Bezugsrecht begründet worden ist

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Andreas Früh, München  
Die Regelungen des § 18 KWG

1813

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lübbig, Berlin  
Das „Stardust-Marine“-Urteil des EuGH zur Anwendung des EG-Beihilfenrechts auf das Aktivgeschäft der öffentlichen Banken

1828

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof 11. 7. 2002

Keine Vollstreckungssperre hinsichtlich eines rechtskräftigen Urteils, das die Haftung eines finanziell überforderten Bürgen entgegen den in der Entscheidung BVerfGE 89, 214 = WM 1993, 2199 niedergelegten Grundsätzen bejaht; zur Frage, ob in einem solchen Fall die Vollstreckung mit einer Klage aus § 826 BGB abgewehrt werden kann

1832

Bundesgerichtshof 18. 7. 2002

Unwirksamkeit einer formularmäßigen Erweiterung der Bürgenhaftung einer GmbH für Forderungen gegen ihren Alleingesellschafter; Unwirksamkeit der Formulklausel einer Höchstbetragsbürgschaft, die die Erstreckung der Haftung auf Zinsen, Provisionen und Kosten vorsieht

1836

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 6. 2. 2002

Zu den Anforderungen an eine Substantiierung des Vorbringens eines Unternehmenskäufers, der erworbene Betrieb sei schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zahlungsunfähig gewesen

1839

Bundesgerichtshof 12. 6. 2002

Zur rechtsmissbräuchlichen Berufung auf die Einrede der Verjährung, wenn der übertragende und der neue Rechtsträger – auch unabsichtlich – den Gläubiger von der Erhebung der Klage gegen den „richtigen“ Schuldner abgehalten haben

1842

Bundesgerichtshof	26. 6. 2002	Kenntnis einer Vorausabtretung als Kenntnis der Abtretung im Sinne des § 406 BGB	1845
Bundesgerichtshof	10. 7. 2002	„Grüne Woche Berlin“ 1999 keine Freizeitveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HWiG	1847
<b>Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung</b>			
Bundesgerichtshof	18. 7. 2002	Im Konkurs der GmbH kein Aussonderungsrecht ihres Geschäftsführers an den Rechten aus einer zu seinen Gunsten geschlossenen Direktversicherung, wenn für ihn nur ein widerrufliches Bezugsrecht begründet worden ist	1852
OLG Celle	25. 3. 2002	Zur Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Antrag eines Gläubigers	1854

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;  
 Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
 Anzeigen: Ursula Huber, (0 69) 27 32-147, E-Mail: u.huber@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,98) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2002 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main - ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV